



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 879

Nummer: M 879
Eröffnet: 16.05.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 127

Motion Scherer Heidi und Mit. über die Förderung des Kantons Luzern als Innovationsstandort mittels Optimierung des Steuergesetzes und Schaffung gleich langer Spiesse

Anlass für die letzte Steuergesetzrevision 2020 war namentlich die Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung ([AS 2019 2395 - Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung \(STAF\) \(admin.ch\)](#)), auf das die Motion verweist. Der Kanton Luzern beschränkte sich damals auf das gesetzgeberisch und inhaltlich Notwendige, weil er mit den national tiefsten Unternehmenssteuern seit dem Jahr 2012 bereits eine optimale Ausgangslage erarbeitet hatte. Neue STAF-Instrumente wie die Patentbox und den F&E-Überabzug setzte er zurückhaltend ein. Mit dem Inkrafttreten der Bundesvorlage haben die Kantone ihre kantonalen Gewinnsteuersätze teilweise deutlich gesenkt, sodass die nationale Spitzengruppe in der Gewinnsteuerbelastung deutlich breiter wurde. In Kombination mit der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlichen Kapitalsteuerbelastung, befindet sich der Kanton Luzern nach Umsetzung der STAF im Jahr 2025 voraussichtlich noch im vorderen Mittelfeld der Kantone (8. Rang).

Wir teilen daher im Wesentlichen die Begründung der Motion. Entsprechend haben wir die von der Motion geforderten Massnahmen (Abzug für Forschung und Entwicklung von maximal 50%, maximaler Abzug bei der Patentbox von 90% und fester Kapitalsteuersatz von 0,001%) in der laufenden Revision des Steuergesetzes aufgegriffen. Wir verweisen diesbezüglich auf die entsprechenden [Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf](#). Den Abzug für Forschung und Entwicklung stellen wir dort jedoch nur optional zu Debatte. Dies für den Fall, dass sich die Annahmen betreffend die Mehr- und Mindereinnahmen aus dem gesamten Massnahmenpaket so entwickeln, als die Umsetzung der Massnahmen mit den Vorgaben Ihres Rates kongruent ist. Steuerliche Entlastungsmassnahmen sind nicht isoliert zu beschliessen. Sie sind vielmehr im Gesamtkontext möglicher Entlastungsmassnahmen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden zu prüfen.

Wir beantragen daher Ihrem Rat, die Motion im Sinne der gemachten Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.